

FRIEDHOFSDRDNUNG

für den Gemeindefriedhof St. Salvator

Gemäß § 26 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBl.Nr. 61/1971, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach mit Beschluss vom 20. November 2012, folgende

Friedhofsordnung

festgesetzt:

I. Eigentum und Zweckbestimmung

1. Der Friedhof ist Eigentum der Stadtgemeinde Friesach. Der Friedhof besteht aus den Grundstücken 1641/1, 1641/2 und der Baufläche 535, EZ. 370 KG. St. Salvator.
2. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Friesach.

II. Ordnungsvorschriften

3. Der Friedhof ist ganzjährig geöffnet.
4. **Verhalten der Friedhofsbesucher:**
Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
 - c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.
5. **Gewerbliche Arbeiten:**
 - a) Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
 - b) Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, daß dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.
 - c) Die Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen ist am Friedhofsgelände nicht gestattet.
6. **Ruhefristen:**
Die Benützungsdauer beträgt für Gräber **10** Jahre, für Gräfte **25** Jahre.
7. **Bestattungsanlagen:**
Der Friedhof besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen und einer Fläche zur Bestattung von Leichenasche (Urnen).
8. **Grabarten:**
Die Gräber werden eingeteilt in Einzelgräber, Reihengräber, Kindergräber und Familiengräber. Die Reihengräber und Kindergräber werden nach dem bei der Friedhofsverwaltung (Stadtgemeindeamt Friesach) zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Gräberplan fortlaufend belegt.

9. **Größe der Grabstellen:**

Reihenräber sind 2,00 m lang und 1,10 m breit.
Einzelgräber sind 2,00 m lang und 1,10 m breit.
Kindergräber sind 1,10 m lang und 0,80 m breit.
Familiengräber sind 2,00 m lang und 2,50 m breit.

10. **Nutzungsrecht:**

- a) Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
- b) Der Erwerb eines Reihen-, Einzel- oder Kindergrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
- c) Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
- d) Ein neues Grab wird nicht beigestellt, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche nach Punkt c) beigesetzt werden kann.
- e) Das Grabbenutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben. Die Höhe dieses Entgeltes beträgt auf die Dauer der Ruhefrist

für ein Reihen, Einzel- oder Urnengrab	EURO	266,00
für ein Kindergrab	EURO	177,00
für ein Familiengrab	EURO	532,00
für eine Gruft:	wird im Einzelfall gesondert festgelegt.	
für ein Urnengrab:	wird im Einzelfall gesondert festgelegt.	

- f) Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Friesach möglich.
- g) Eine Grabstätte kann, wenn aus öffentlichen Rücksichten erforderlich, vom Bürgermeister ganz oder zum Teil der Benützung entzogen werden. Von dem vom Bürgermeister festgesetzten Zeitpunkte an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Über allfällige Ersatzansprüche für bereits geleistete Gebühren der Nutzungsberechtigten an Grabstätten entscheidet im Berufswege der Stadtrat.

11. **Gestaltung der Grabstätte:**

Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreuen. Die Grabstätten sind deshalb möglichst bald, spätestens **6** Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wird die Grabstätte nicht in einem ordentlichen und sauberen Zustand gehalten oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb der gesetzten Frist die Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.
Nicht gestattet ist die Pflanzung von Bäumen.

12. **Grabmale:**

- a) Im Friedhof dürfen die Grabzeichen nicht höher als **1,50 m** sein.
- b) Die Verwendung von Kunststoff und Plastikmaterial ist nicht gestattet.
Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.

13. **Haftung:**

Die Stadtgemeinde Friesach haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder die Zerstörung der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

14. **Leichenhalle:**

Das Entgelt für die Leichenhallenbenützung beträgt einheitlich **EURO 77,00**.

15. **Grabherstellung:**

Die Grabherstellungsarbeiten werden durch ein autorisiertes Unternehmen, welches von der Stadtgemeinde Friesach bestimmt wird, durchgeführt und in Rechnung gestellt. Die Preise für das Öffnen und Schließen von Grabstätten sind bei der obgenannten Firma zu erfragen.

Bei freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von **sechs Monaten** aus dem Friedhof zu entfernen.

16. Die Gebührensätze sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2005 wert gesichert, wobei Schwankungen von 5 % nach oben unberücksichtigt bleiben. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats Oktober maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt in dem der Index des Monats Oktober des Vorjahres mit dem Index des Monats Oktober des vorvorigen Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf 2 Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich so ergebende Benützungsgebühr ist nach den Gemeindevorschriften kundzumachen.

17. **Totenwache:**

- a) für Verstorbene des Bezirksaltersheimes ganzjährig um **19,00** Uhr
- b) bei den übrigen Verstorbenen
 - vom 01.11 bis 30.04. jeden Jahres um **19,00** Uhr und
 - vom 01.05. bis 31.10. jeden Jahres um **20,00** Uhr.

III. Inkrafttreten

17. **Wirksamkeitsbeginn:**

Die gegenständliche Fassung der Friedhofsordnung entspricht dem Gemeinderatsbeschluss vom **20. November 2012** und tritt mit **1. Jänner 2013** in Kraft.

Mit dem Wirksamkeitsbeginn treten alle bisher geltenden Friedhofsordnungen im Gegenstande außer Kraft.

Friesach, am 21. November 2012

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner eh.

Angeschlagen am: 22.11.2012

Abgenommen am: 30.11.2012